



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon

E-Mail

Datum

Einwohneranfrage Nr. EWA0123/19 Ausgleichsflächen für den Eingriff in die Natur und Landschaft

Ihre vorstehende Einwohneranfrage beantwortete Frau Bürgermeisterin Jähnigen in der Stadtratssitzung am 6. Juni 2019 wie folgt:

„Hintergrund: Steigende Bevölkerungszahlen, ein erhöhter Flächenbedarf durch Verkehr, Gewerbe und Wohnbebauung hat seit 1990, aber v.a. in den letzten Jahren zu einem Verlust von bislang un bebauten Flächen im Stadtgebiet geführt, die - trotz unterschiedlicher Ausgangslage - stets einen ökologischen Wert dargestellt haben. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen. Seitens des Fragestellers bestehen aber Zweifel, ob dieser Ausgleich in der Vergangenheit qualitativ und quantitativ der Wertigkeit der verlorenen Flächen entspricht. Dies erscheint auch deshalb erheblich, da aufgrund des anthropogenen Klimawandels und des beobachteten Verlustes an Arten die noch vorhandenen Frei- und Grünflächen im Stadtgebiet eine zunehmende Bedeutung erhalten für die Garantie einer guten Lebensqualität in der Stadt Dresden und somit die Wertigkeit der künftig wegfallenden Freiflächen eigentlich höher einzuschätzen ist. Deshalb folgende Frage an die Landeshauptstadt Dresden: Wird seitens der Stadt Dresden regelmäßig geprüft, ob die nach 1992 im Sinne des gültigen und zuständigen Naturschutzgesetzes geforderte Wiederherstellung oder der alternative Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Stadtgebiet Dresden qualitativ der Ausgangssituation vor dem Eingriff entspricht bzw. qualitativ diese langfristig und dauerhaft erreicht wird? ergänzende Nebenfragen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergemeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

> Wenn nein, warum nicht und wie wird alternativ durch die Stadt DD die langfristige Wertigkeit und ökologische Funktion wiederhergestellter Flächen oder des Ausgleichs im Einzelfall bzw. insgesamt beurteilt? > Wenn ja, welchen Zustand haben die seit 1992 durchgeführten Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Vergleich zur Situation vor dem Eingriff und wie reagiert die Stadt Dresden auf qualitativ unzureichende Zustände, auch in Hinblick auf künftige Anforderungen (Klimawandel, Artenschutz)? > Wenn ja, welchen Zustand und welche ausgleichenden Wirkungen auf das Stadtgebiet besitzen Ausgleichsmaßnahmen, die gar nicht innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden/wurden?“

Die Landeshauptstadt Dresden engagiert sich sehr für den Erhalt des ökologischen Gesamtzustandes auf ihrem Gebiet. Die Grundlagen dafür sind in einer eigenen Ausgleichsregelung, dem sogenannten Dresdner Modell und einer Kostenerstattungssatzung geregelt. So wurden sämtliche Eingriffe durch Realmaßnahmen kompensiert. Die Zahlung eines Ersatzgeldes an den Naturschutzfond des Freistaates Sachsen, das vielfach als „naturschutzrechtlicher Ablasshandel“ kritisiert wird, erfolgte in keinem einzigen Fall. Auch wurden die Ausgleichsmaßnahmen bis auf wenige Ausnahmen im Stadtgebiet realisiert.

Die häufigsten und größten Eingriffe, wie Siedlungs- und Verkehrswegebau, werden allerdings von der öffentlichen Hand durchgeführt und kompensiert, zumeist auf eigenen Flächen. Darüber hinaus bietet die Stadt auch privaten Eingriffsverursachern die Übernahme des Ausgleichs gegen Kostenerstattung an. Dies ermöglicht eine schutzgutspezifische Kompensation von Eingriffen privater Verursacher, die häufig nicht über geeignete Ausgleichsflächen verfügen.

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen werden bei der Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt in einem Kompensationsflächenkataster geführt. Es enthält den Überblick über die aktuell bestehenden Pflichten und Unterhaltungszeiträume sämtlicher Eingriffsverursacher. Das Kataster der Landeshauptstadt Dresden enthält derzeit ca. 2 300 Einträge. Eine regelmäßige Kontrolle sämtlicher Flächen durch die Naturschutzbehörde ist aufgrund dieses Umfangs nicht möglich und erfolgt daher im Rahmen des Ermessens einzelfallbezogen. Für Hinweise auf Defizite aus der Bürgerschaft sind wir dankbar und gehen ihnen nach.

Unser Leitbild ist die kompakte Stadt im ökologischen Netz, in der trotz wachsender Bautätigkeit miteinander verbundene Freiflächen zur Erhaltung von Lebensqualität und Artenvielfalt beitragen. So werden insbesondere seit 2012 verstärkt verrohrte Gewässer offengelegt und renaturiert. Auch so wird der Biotopverbund gestärkt. Für die Pflege vorhandener Biotope und dauerhafter Ausgleichsmaßnahmen vergibt die Stadtverwaltung Aufträge an Fachfirmen und geeignete Landwirtschaftsbetriebe. Wegen des hohen Bedarfs an Einzelmaßnahmen bauen wir nunmehr auch im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Stadtverwaltung eine Abteilung zur Biotoppflege auf.

Darauf hinzuweisen ist aber auch, dass nicht sämtliche Ausgleichsmaßnahmen, die seit 1992 festgesetzt wurden, auf Dauer angelegt sind.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 Abs. 4) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Festsetzung der Dauer ist eine Frage des Einzelfalls und wird von der jeweiligen Zulassungsbehörde entschieden. Auch dauerhafte Unterhaltungspflichten sind häufig Bestandteil des Ausgleichs. Die zuständige Behörde prüft, ob die durch Bescheid angeordneten Maßnahmen korrekt durchgeführt werden. Dies muss nicht die Landeshauptstadt, sondern kann auch eine andere Behörde des Bundes oder des Freistaates Sachsen sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dirk Hilbert